

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 10 „Gebiet zwischen Haustenbecker Straße, Ostlandstraße und „Langelau“ im Ortsteil Oesterholz-Haustenbeck der Gemeinde Schlangen, im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Räumlicher Geltungsbereich: siehe Planausschnitt

hier: Satzungsbeschluss vom 23.04.2020 und Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 23.04.2020, gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S 666 – SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759) i.V.m. § 2 (2) und (4) sowie § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H. 10 mit Text und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt, gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S 666 – SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759) i.V.m. § 2 (2) und (4) sowie § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H. 10 mit Text und Begründung als Satzung.

Planwerk- und Schriftwerk zum Bebauungsplan werden zur Einsicht im Bauamt der Gemeinde Schlangen, Im Dorfe 2 a, 33189 Schlangen, während der Dienstzeiten bereitgehalten.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 10 der Gemeinde Schlangen in Kraft.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1 und 13 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 52 Abs. 3 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 10 „Gebiet zwischen Haustenbecker Straße, Ostlandstraße und „Langelau“ im Ortsteil Oesterholz-Haustenbeck der Gemeinde Schlangen, in Kraft.

Lage und Umfang der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 10 „Gebiet zwischen Haustenbecker Straße, Ostlandstraße und „Langelau“ im Ortsteil Oesterholz-Haustenbeck der Gemeinde Schlangen, ist aus dem in der Bekanntmachung abgedrucktem Planausschnitt ersichtlich.

Der Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung ist die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 10 „Gebiet zwischen Haustenbecker Straße, Ostlandstraße und „Langelau“ im Ortsteil Oesterholz-Haustenbeck der Gemeinde Schlangen, einschließlich Text und Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an für dauernd während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 10 „Gebiet zwischen Haustenbecker Straße, Ostlandstraße und „Langelau“ im Ortsteil Oesterholz-Haustenbeck der Gemeinde Schlangen, wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB)
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung der § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

